

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 9. Januar 1961	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
31.12.60	Dritte Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung	1
29.12.60	Anordnung Nr. 2 über Umsatzsteuerbefreiungen	2
31. 12. 60	Anordnung Nr. 2 über den Erlaß von Kosten.....	2
	Berichtigung.....	2

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Futtermittelverordnung.

Vom 31. Dezember 1960

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Futtermittelverordnung vom 9. April 1959 (GBl. I S. 317) wird zur Kontrolle der industriell hergestellten Futtermittel folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Institute für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin führen Kontrollen der industriell hergestellten Futtermittel durch. Die Untersuchungen erstrecken sich

- a) bei Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln auf Frischezustand, Schädlingsbefall und auf den Gehalt an Nährstoffen einschließlich Wirkstoffen, wie Antibiotika und Vitamine;
- b) bei Mineralstoffmischungen auf Mahlfeinheit, Homogenität und Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen sowie auf die Einhaltung der Vorschriften über den Höchstgehalt an fremden Bestandteilen — soweit organische Bestandteile enthalten sind, werden die Untersuchungen wie unter Buchst. a durchgeführt —;
- c) auf eine buchmäßige Kontrolle der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln und Futtermischungen in den Herstellerbetrieben.

(2) Das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut Berlin untersucht die Futterzusätze mit Sonderwirkung auf ihren Gehalt an Wirkstoffen (Vitamine, Antibiotika), Frischezustand und Schädlingsbefall. In jedem Fall sind bakteriologische und im Verdachtsfall toxikologische Untersuchungen durchzuführen. Das gleiche gilt für die zu verarbeitenden Rohstoffkomponenten.

(3) Die Untersuchung der gemäß § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. April 1959 zur

* X DB (GBl. I 1959 S. BIO)

Futtermittelverordnung (Sonderdruck Nr. 302 des Gesetzblattes) zur Registrierung anzumeldenden Futtermittel erfolgt:

- a) bei Mischfuttermitteln, Futtermischungen und Einzelfuttermitteln durch die im Abs. 1 genannten Institute;
- b) bei Futterzusätzen mit Sonderwirkung durch das im Abs. 2 genannte Institut.

§ 2

Von jedem Mischfuttermittel und jeder Futtermischung ist vierteljährlich und von jedem Futterzusatz mit Sonderwirkung monatlich mindestens eine Durchschnittsprobe aus dem Herstellerbetrieb zu untersuchen. Stichproben sind von den Mischfutterkomponenten sowie von den im Verkehr bzw. beim Endverbraucher befindlichen Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln, Futtermischungen und Futterzusätzen mit Sonderwirkung zu entnehmen.

§ 3

Soweit nicht anders geregelt, erfolgen die Untersuchungen nach den von der Sektion Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen und der Sektion Veterinärmedizin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin festgelegten einheitlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Untersuchung der in den Herstellerbetrieben entnommenen Futtermittelproben ist gebührenpflichtig. Die Untersuchung von Futtermittelproben bei Futtermitteln, die im Verkehr sind, ist gebührenpflichtig, wenn Beanstandungen erfolgen.

§ 5

Die in landwirtschaftlichen Betrieben hergestellten Futtergemische unterliegen nicht der Pflichtkontrolle. Auf Antrag der Betriebe sind die Futtergemische in größtmöglichem Umfang von den Instituten für land-